

## Informationen aus dem Steuerrecht für alle Steuerpflichtigen

### Nr. 9 - September 2020

#### Inhaltsverzeichnis

1. Zahlungshinweise zur Leistung von Ertragssteuervorauszahlungen entfallen künftig
  2. Antragsfrist für die Corona-Überbrückungshilfe verlängert
  3. Zweites Familienentlastungsgesetz
  4. **TERMINSACHE:** Aufrüstung der Kassensysteme mit einer „Technischen Sicherheitseinrichtung“ (TSE)
  5. Rückwirkende Erhöhung der Innovationsprämie
  6. Wiedereinführung der degressiven Abschreibung
  7. Anwendung des begünstigten Steuersatzes bei Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen
  8. Einführung der Grundrente zum 1.1.2021
  9. Neuregelungen der EU-Entsenderichtlinie
- 
- Fälligkeitstermine
  - Basiszinssatz / Verzugszinssatz
  - Verbraucherpreisindizes

## 1. Zahlungshinweise zur Leistung von Ertragssteuervorauszahlungen entfallen künftig

Die Zahl „4“ hat für viele Menschen eine besondere Bedeutung. So kennen wir die „vier“ Jahreszeiten, die Komponisten dazu inspiriert haben, Musiken zu erschaffen, die auch weniger klassikaffine Zeitgenossen zum Konsum anregen und Wartezeiten beim Customer Support friedlicher zu überbrücken. Kinder lieben die „vier“ Adventskerzen. Die Zahl „4“ wird je nach positiver oder negativer Weltsicht auch gerne mit den Erzengeln oder den apokalyptischen Reitern in Verbindung gebracht. Auch gibt es „vier“ kirchlich anerkannte Evangelien. Von den „vier“ Kardinaltugenden möchten wir erst gar nicht reden. Klugheit und Steuerrecht, das will nicht recht passen.

Auch das Steuerrecht verschließt sich nicht der Zahlenmystik. Die Zahl 4 hat auch für uns Steuerberater eine magische Bedeutung, denn sie verkörpert für all die Mandanten, die Ertragssteuern im Veranlagungsverfahren zu leisten haben, die Anzahl der Vorauszahlungen.

So haben die meisten Mandanten bei der Einkommensteuer und auch bei der Körperschaftsteuer die Daten: 10.3., 10.6., 10.9. und 10.12. schon in ihrem jahreszeitlichen Lebensrhythmus aufgenommen. Fragt man einen Steuerberater ist der 10.3. der Frühlingsanfang, womit die Brücke zu den „vier“ Jahreszeiten geschaffen wäre. Neben dem kalendarischen (1.3.) und dem meteorologischen (20.3.) Frühlingsanfang gibt es selbstverständlich auch einen steuerlichen Frühlingsanfang (10.3.).

In der Vergangenheit haben nicht nur wir sondern auch die Finanzverwaltung dem Beginn einer neuen Jahreszeit eine entsprechende Huldigung erbracht. So hat in vielen Jahren die Verwaltung allen Mandanten, die dem Fiskus keine SEPA-Lastschriften gewährten, entsprechende jahreszeitliche Zahlungshinweise gesendet. Diese wurden später zur Einsparung von Verwaltungskosten gebündelt an den bevollmächtigten Steuerberater verschickt und wir haben diese dann wiederum, zum Wohle der Deutschen Post, an Sie weiterversendet.

Die Hessische Finanzverwaltung hat uns nun jedoch einen schweren Schlag ins Traditionszentrum versetzt und mitgeteilt, dass künftig diese Vorauszahlungshinweise nicht mehr versendet werden. Die von uns Ende August versandten Briefe mit der Ankündigung des steuerlichen Herbstanfangs 2020, also den Steuervorauszahlungen für das 3. Quartal 2020, stellen somit das Ende einer jahrelangen Tradition der jahreszeitlichen Huldigung dar. Für den Winter, die kalte und dunkle Zeit, werden wir keine steuerlichen Aufmunterungsschreiben i.S. einer freundlichen Zahlungsbitte zur Mitgestaltung am gemeinsamen staatlichen Wesen mehr erhalten. Nach einer Schweigezeile der Trauer möchten wir doch dazu noch einen Rat geben.

**Schweigezeile**

**Bitte beachten Sie, dass Sie, sofern Sie kein SEPA-Lastschriftverfahren zu Gunsten der Finanzverwaltung eingerichtet haben und auch von diesem Verfahren in Zukunft keinen Gebrauch machen möchten, Ihre Vorauszahlungen nunmehr ohne weiteren schriftlichen Hinweis selbständig, beispielsweise mit der Hilfe des Programms Outlook, steuern müssen. Die Vorauszahlungen werden üblicherweise im Rahmen der Einkommensteuerbescheide festgesetzt und bleiben so lange bestehen, bis sie ggf. durch einen späteren Einkommensteuerbescheid oder auch durch einen separaten Vorauszahlungsbescheid ersetzt werden. Im Rahmen unserer Bescheidprüfungen weisen wir auf diese Daten hin, die Sie nun ohne Mithilfe der Finanzverwaltung zu überwachen haben. Zahlen Sie nämlich zu spät, nutzt die Finanzverwaltung das sogleich als Chance 1 % des zu spät gezahlten Betrags bereits nach einem Tag Verspätung von Ihnen anzufordern. Erfolgt die Zahlung mehr als einen Monat zu spät, werden daraus 2 %. Anbetrachts von Negativzinsen soll es Stimmen geben, die dies als Wucher bezeichnen.**

**Wir möchten Ihnen an dieser Stelle dringend anraten, dem Finanzamt ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, um hier Strafen zu vermeiden. Das aktuelle Augustschreiben enthält den Vordruck für ein entsprechendes Mandat.**

## 2. Antragsfrist für die Corona-Überbrückungshilfe verlängert

Nach dem „Lockdown“, bei dem viele Unternehmer ihre Geschäfte wegen gesundheitspolitisch notwendiger Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie schließen oder stark einschränken mussten, unterstützte die Bundesregierung diese mit der sog. „Soforthilfe“ und speziellen KfW-Krediten. Danach folgte mit dem Corona-Konjunktur-Programm eine sog. „Überbrückungshilfe“ für Umsatzausfälle bei kleinen und mittleren Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Während die „Soforthilfe“ noch mittels Eigenantrag eingereicht werden konnte, was durchaus auch bei einigen unserer Mandanten sehr tief schlummernde, fast schon archaische Gefühlswelten aufbrechen lässt, muss die „Überbrückungshilfe“ über Berufsträger wie Steuerberater, also zahlenbasierter und manche nennen dies auch gefühlskälter, beantragt werden. Dies, zusammen mit dem recht komplexen Verfahren, beginnend mit der Registrierung als Berufsträger, schuf natürlich einen Arbeitsdruck, den unsere Berufsverbände erfolgreich im Hause Altmaier vortrugen. Die Klagen haben das Herz des Ministers erweicht und uns ward eine Fristverlängerung gewährt.

**Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe, die ursprünglich auf den 31.8.2020 festgelegt war, wurde nunmehr auf den 30.9.2020 verlängert.** Mit der Fristverlängerung reagiert das Wirtschaftsministerium auf anfängliche technische Probleme bei der Antragstellung, die übrigens bis zum Redaktionsschluss dieses Schreibens noch nicht behoben waren. Die Antragshomepage ist weiter fehleranfällig und tendiert dazu, die Nutzer zum Absturz zu bringen. Neue Updates und Verbesserungen werden durch den Support versprochen.

Die Überbrückungshilfe muss nach der nun zeitlich verlängerten Antragsstellung in einem weiteren Nachweisverfahren noch belegt werden, wird also das gesamte Jahr 2020 noch die Kanzleien beschäftigen.

Die Soforthilfe aus dem März/April hingegen wird eher Staatsanwälten und Forschern in den Bereichen der Tiefenpsychologie eine Beschäftigungsgarantie verschaffen. Philosophen mögen eine Erosion der „vier“ Kardinaltugenden am Beispiel der Soforthilfeanträge untersuchen. U.E. ist hier nicht nur die Tugend der Mäßigung sondern auch der Klugheit relevant.

## 3. Zweites Familienentlastungsgesetz

Am 29.7.2020 legte das Bundeskabinett einen Entwurf für das „Zweite Familienentlastungsgesetz“ vor. Zentrale Elemente sind eine Erhöhung des Kindergelds sowie die Anhebung des Grundfreibetrags. Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung der Familienleistungen, ein gestiegenes Existenzminimum für Steuerpflichtige und deren Kinder sowie der Ausgleich der kalten Progression.

Durch das Gesetz erhöht sich das Kindergeld ab dem 1.1.2021 um jeweils 15 € im Monat auf 219 € für das erste und zweite Kind, 225 € für das dritte Kind und 250 € für jedes weitere Kind. Der Kinder- und der Betreuungsfreibetrag steigen gleichmäßig jeweils um 144 € im Jahr für jeden Elternteil von 2.586 € auf 2.730 €. Der Betreuungsfreibetrag erhöht sich von 1.320 € auf 1.464 €. Die zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Freibeträge steigen auf insgesamt 8.388 € für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

Der Grundfreibetrag sowie der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen steigen in Stufen. So erfolgt jeweils eine Anhebung um 288 € im Veranlagungszeitraum (VZ) 2021 auf 9.696 € und im VZ 2022 auf 9.984 €.

Zum Ausgleich der kalten Progression sieht der Gesetzesentwurf vor, die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die VZ 2021 und 2022 anzupassen. Somit wäre z.B. der Spitzensteuersatz von 45 % erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 274.613 € (VZ 2021) bzw. 278.732 € (VZ 2022) zu zahlen.

Inhaltlich ist das Gesetz natürlich für die Steuerzahler tendenziell erfreulich.

Es ist allerdings eher der im deutschen Steuerrecht fehlenden Indexierung geschuldet, die zumindest das Bundesverfassungsgericht für Existenzminimum und Kinder einfordert. Zum Glück hat niemand im Finanzministerium diesem üblichen „klein-klein“ einen dramatischen Namen gegeben. Im August scheint das Wetter und nicht der frisch gekürte Kanzlerkandidat für den „Wumms“ zuständig zu sein.

#### 4. TERMINSACHE: Aufrüstung der Kassensysteme mit einer „Technischen Sicherheitseinrichtung“ (TSE)

Mit dem sog. „Kassengesetz“ wurde zum 1.1.2020 die Pflicht zum Schutz von elektronischen Aufzeichnungen von Kasseneinnahmen durch eine „Technische Sicherheitseinrichtung“ (TSE) eingeführt. Mit Schreiben vom 6.11.2019 stellte das Bundesfinanzministerium (BMF) klar, dass es nicht beanstandet werden soll, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme **längstens bis zum 30.9.2020** noch nicht über eine TSE verfügen.

Nunmehr hat die Mehrheit der Länder diese Übergangsfrist bis zum 31.3.2021 – ohne Zustimmung des BMF – verlängert. Als Begründung wird die (Über-)Belastung der betroffenen Unternehmen durch die Corona-Pandemie sowie die Umsatzsteuer-Umstellung zum 1.7.2020 genannt. Zudem sollen bisher noch keine cloud-basierten TSE-Lösungen zertifiziert worden sein, sodass es Unternehmen, welche sich für eine solche Lösung entschieden haben, voraussichtlich nicht möglich sein wird, ihr Kassensystem bis zum 30.9.2020 mit einer TSE auszurüsten. Die Übergangsfrist bis 31.3.2021 ist länderspezifisch ausgestaltet. So regelt das Land Hessen z.B. die Voraussetzungen wie folgt:

- Bis spätestens 30.9.2020 muss ein Kassensachhändler, Kassenshersteller oder anderer Dienstleister im Kassensbereich mit dem fristgerechten Einbau einer TSE verbindlich und nachweisbar (!) beauftragt worden sein.
- Ist der Einbau einer cloud-basierten TSE beabsichtigt, eine solche aber noch nicht verfügbar, ist die Nichtverfügbarkeit durch geeignete Dokumente nachzuweisen.

- Der funktionsfertige Einbau einer TSE bis zum 31.3.2020 muss auch in diesen Fällen sichergestellt werden.

**Bitte beachten Sie!** Die betroffenen Steuerpflichtigen müssen damit rechnen, dass eine nicht ordnungsgemäße Nutzung des Systems als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann. **Im Idealfall sollte also dafür gesorgt werden, dass die TSE bis zum 30.9.2020 eingebaut und betriebsbereit ist!**

#### Was ist nun mit den Kosten für die Einrichtung der TSE?

Hierzu hat das Finanzministerium mit Schreiben vom 21.8. Stellung genommen. Nach langer Erläuterung, dass das natürlich eigentlich aktivierungspflichtig sein, ganz großzügig ein „Wümmchen“ zum Monatsende: Aus Vereinfachungsgründen wird es nicht beanstandet, wenn die Kosten für die nachträgliche erstmalige Ausrüstung bestehender Kassen oder Kassensysteme mit einer TSE und die Kosten für die erstmalige Implementierung der einheitlichen digitalen Schnittstelle eines bestehenden elektronischen Aufzeichnungssystems **in voller Höhe sofort als Betriebsausgaben** abgezogen werden. Geht doch.

#### 5. Rückwirkende Erhöhung der Innovationsprämie

Die Bundesregierung beschloss im Rahmen des Konjunkturpaketes zur Abfederung der Corona-Krise eine Innovationsprämie für Batterieelektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge sowie Plug-in-Hybridmodelle, bei dem der Förderanteil des Staates verdoppelt wird. **Die zusätzliche Förderung gilt rückwirkend ab dem 3.6.2020 und ist bis zum 31.12.2021 befristet.** Sie setzt sich zu zwei Dritteln aus Bundesmitteln und zu einem Drittel aus einem Eigenanteil der Fahrzeughersteller zusammen.

Von der Innovationsprämie profitieren Käufer von Elektro-Neufahrzeugen, die nach dem 3.6.2020 zugelassen wurden und Elektro-Gebrauchtwagen, die erstmalig nach dem 4.11.2019 oder später zugelassen wurden und deren Zweitzulassung nach dem 3.6.2020 erfolgt ist.

Für Gebrauchtfahrzeuge gelten die Fördersätze für einen Nettolistenpreis von über 40.000 €, auch wenn der ursprüngliche Kaufpreis weniger als 40.000 € betrug.

Für Batterieelektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge bis zu einem Nettolistenpreis von 40.000 € ergibt sich eine Förderung von bis zu 9.000 € (6.000 € aus Bundesmitteln und 3.000 € als Eigenanteil des Herstellers). Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge dieser Preiskategorie werden mit insgesamt 6.750 € gefördert (4.500 € aus Bundesmitteln und 2.250 € als Eigenanteil des Herstellers). Liegt der Nettolistenpreis bei über 40.000 €, ergibt sich für Batterieelektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge eine Förderung von 7.500 € (5.000 € aus Bundesmitteln plus 2.500 € als Eigenanteil des Herstellers). Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge dieser Preisklasse werden mit insgesamt 5.625 € gefördert (3.750 € aus Bundesmitteln plus 1.875 € als Eigenanteil des Herstellers).

Die Innovationsprämie kann beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden. Der Antrag sowie weitere Informationen sind auf der Webseite des BAFA zu finden.

## 6. Wiedereinführung der degressiven Abschreibung

Zum 1.1.2020 führte der Gesetzgeber die degressive Abschreibung wieder ein. Danach *kann* der Steuerpflichtige bei **beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 1.1.2022 angeschafft oder hergestellt worden sind**, statt der Absetzung für Abnutzung (AfA) in gleichen Jahresbeträgen (lineare AfA) die Abschreibung in fallenden Jahresbeträgen (degressive AfA) bemessen. Begünstigt sind nicht nur neue, sondern auch gebrauchte Wirtschaftsgüter.

Die degressive AfA kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Restwert vorgenommen werden. Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der AfA in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 25 % nicht übersteigen.

**Beispiel:** Eine Maschine, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 10 Jahre beträgt, wurde am 2.1.2020 für 50.000 € angeschafft. Wegen des hohen Verschleißes in den ersten Jahren soll sie degressiv abgeschrieben werden. Die AfA beträgt im Erstjahr 2020 das 2,5-fache der linearen AfA (linear bei 10 Jahren = 10 %), also 25 % der Anschaffungskosten von 50.000 € = 12.500 €. Der Restbuchwert der Anlage beträgt zum 31.12.2020 37.500 €. Für das Jahr 2021 beträgt die degressive AfA dann (25 % des Restbuchwerts von 37.500 € =) 9.375 €. In den Folgejahren wird immer vom jeweiligen Restbuchwert des Vorjahrs – im Beispielsfall von 28.125 € – ausgegangen.

**Bitte beachten Sie!** Wird die Maschine nicht im Januar, sondern z.B. im September 2020 angeschafft, kann nur der anteilige Jahres-AfA-Betrag für die degressive AfA im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung geltend gemacht werden.

Nachdem es bei der Fortführung der degressiven AfA zu keiner Abschreibung auf 0 € kommen kann, wird in der Praxis regelmäßig in dem Jahr zur linearen AfA übergegangen, von dem ab die lineare Restwertabschreibung größer ist als die degressive Abschreibung. Die degressive AfA kann nicht bei der Erzielung von Überschusseinkünften, z.B. den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, verwendet werden.

Liegen für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen vor, können diese neben der degressiven AfA in Anspruch genommen werden. Des Weiteren kann für das Wirtschaftsgut – unter weiteren Voraussetzungen – ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen werden.

## 7. Anwendung des begünstigten Steuersatzes bei Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen

Im Rahmen der Einführung von Maßnahmen zur Entlastung von betroffenen Unternehmen durch die Corona-Krise wurden insbesondere Maßnahmen zur Unterstützung des Gastronomiegewerbes eingeleitet.

Dazu gehört auch die Senkung der Steuersätze von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % ab dem 1.7.2020 bis 31.12.2020 als Leistungsdatum.

Bei den Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen gilt der ermäßigte Steuersatz von 5 % für sämtliche Speisen. Für Getränke gilt der gesenkte Steuersatz in Höhe von 16 %. Zur korrekten Abführung der Umsatzsteuer an das Finanzamt bei sog. „Kombiangeboten“ wie z.B. Büffet oder All-inclusive-Angeboten hat daher eine Aufteilung in Speisen und Getränke zu erfolgen.

Das Bundesfinanzministerium lässt mit Schreiben vom 2.7.2020 für die Praxis eine Erleichterung zu. So kann beim zu verteuerten Anteil des Getränkes aus dem Gesamtpreis von einem pauschalen Ansatz von 30 % ausgegangen werden.

**Beispiel:** Büffetpreis brutto 15 € in der Zeit vom 1.7. bis 31.12.2020  
pauschaler Anteil Getränke 30 % = 4,50 €;  
USt-Anteil (4,50 € / 116 x 16 =) 0,62 €  
pauschaler Anteil Speisen 70 % = 10,50 €;  
USt-Anteil (10,50 € / 105 x 5 =) 0,50 €

Eine ähnliche Regelung wurde auch für den Bereich der kurzfristigen Vermietung geschaffen. Auch hier kann zur Vereinfachung von einem pauschalen Anteil ausgegangen werden, wenn Pauschalangebote nicht begünstigte Leistungen enthalten wie z.B. WiFi, Getränke beim Frühstück. Hier beträgt die Pauschale jetzt 15 % (statt 20 %) vom Gesamtpreis.

## 8. Einführung der Grundrente zum 1.1.2021

Am 3.7.2020 hat der Bundesrat der Grundrente zugestimmt, sie wird nun zum 1.1.2021 eingeführt. Voraussetzung für den Anspruch auf Grundrente ist mindestens 33 Jahre sozialversicherungspflichtige Tätigkeit, die unterdurchschnittlich vergütet wurde. Berücksichtigung finden auch Kindererziehungs- und Pflegezeiten.

Die Höhe des Zuschlags der Grundrente bemisst sich an den erworbenen Entgeltpunkten. Der Durchschnitt aller erworbenen Entgeltpunkte muss zwischen 30 % und 80 % des Durchschnittsverdienstes liegen.

**Anmerkung:** Eine Beantragung der Grundrente ist nicht erforderlich. Sie wird durch eine automatisierte Einkommensprüfung gewährt.

## 9. Neuregelungen der EU-Entsenderichtlinie

Arbeitnehmer, die nach Deutschland entsendet werden, verdienen häufig weniger als ihre einheimischen Kollegen. Mit dem Inkrafttreten der Neuregelungen im EU-Entsendegesetz soll sich das ändern.

Das Gesetz zur Umsetzung der geänderten EU-Entsenderichtlinie soll dafür sorgen, dass es den gleichen Lohn für die gleiche Arbeit am gleichen Ort gibt und dass ausländische Arbeitnehmer künftig stärker als bislang von den in Deutschland geltenden Arbeitsbedingungen profitieren. Hier die Neuregelungen im Überblick:

- Entsandte Arbeitnehmer haben nicht mehr nur Anspruch auf den Mindestlohn, sondern auch auf den Tariflohn aus allgemeinverbindlichen Tarifverträgen.
- Arbeitnehmer aus dem Ausland erhalten künftig Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie Schmutz- und Gefahrezulagen, sofern diese allgemein gezahlt werden.
- Zahlt der Arbeitgeber seinen Beschäftigten eine Zulage für Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten, darf dieser Betrag nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden.
- Der Arbeitgeber zahlt die Reisekosten, wenn er entsandte Arbeitnehmer im Inland dienstlich auf Reisen schickt.
- Künftig gelten für Beschäftigte aus dem Ausland nach zwölf Monaten grundsätzlich alle in Deutschland vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen. Eine Fristverlängerung um sechs Monate kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen beantragt werden.

- Der Straßenverkehrssektor ist von den Änderungen ausgenommen, sodass die geplanten Regelungen nicht für Fernfahrer gelten.

**Anmerkung:** Die Neuregelung ist am 30.7.2020 in Kraft getreten.

---

### Fälligkeitstermine

Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.), Einkommen-, Kirchen-, Körperschaftsteuer, Soli-Zuschlag	10.9.2020
Sozialversicherungsbeiträge	28.9.2020

---

### Basiszinssatz

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich  
für die Berechnung von Verzugszinsen

**seit 1.7.2016 = - 0,88 %**  
1.1.2015 – 30.6.2016 = - 0,83 %  
1.7. – 31.12.2014 = - 0,73 %  
1.1. – 30.6.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter:  
<http://www.bundesbank.de/Basiszinssatz>

---

**Verzugszinssatz** ab 1.1.2002:  
(§ 288 BGB)

**Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:**

Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte

**Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern**

(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte

**(abgeschlossen ab 29.7.2014):** Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte  
zzgl. 40 € Pauschale

---

**Verbraucherpreisindex**  
(2015 = 100)

**2020:** Juli = 106,1; Juni = 106,6; Mai = 106,0; April = 106,1;  
März = 105,7; Februar = 105,6; Januar = 105,2  
**2019:** Dezember = 105,8; November = 105,3; Oktober = 106,1;  
September = 106,0; August = 106,0

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:  
<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

---

**Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung**